

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Joy of Learning - Gesundheitsbildung, Lerntherapie & Entwicklungsförderung München“

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Joy of Learning - Gesundheitsbildung, Lerntherapie & Entwicklungsförderung München“, die Abkürzung des Vereins ist „Joy of Learning München“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist Kinder- und Jugendhilfe, Erziehungs-, Berufs- und Erwachsenen-Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Angebote der Gesundheits- und Erwachsenen-Bildung und lerntherapeutische Maßnahmen inkl. Biofeedback (z.B bei Aufmerksamkeitsstörungen, Lese- Rechtschreibschwäche, Rechenschwierigkeiten); Entwicklungsförderung und Kinderbetreuung für Kinder mit besonderem Förderbedarf, z.B. bilinguale Erziehung (Deutsch, Englisch, Chinesisch) und/oder Lernschwierigkeiten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Fördermitglied) oder Arbeitsstunden (Ehrenmitglied) zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt. Eine angemessene Vergütung der Arbeitsleistung der Ehrenmitglieder ist möglich. Über Höhe und Art entscheidet der Vorstand.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von den Gründern auf unbegrenzte Dauer gewählt; er bleibt so lange im Amt bis die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit die Neuwahl beschließt, oder der Vorstand sein Amt abgeben möchte.

4. Die Bezahlung des Vorstands für die Ausführung der Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vorstands können aber auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig sein, wobei die Vergütung der im Rahmen dieses Dienstvertrages erbrachten Arbeitsleistung (z.B. Lerntherapie oder Unterricht) aus den Mitteln der zu diesem Zweck erhaltenen Fördermittel bestritten wird. Über den Abschluss eines solchen Dienstvertrages entscheidet der Vorstand gemeinsam. Sollte der Vorstand mit finanziellen Mitteln gehaftet haben, ist eine spätere Kompensation in maximaler Höhe des Betrages für den gehaftet wurde möglich.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, zum Beschluss der Vorstandsneuwahl (siehe § 4.3) und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich online statt.

§6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Vorstands erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die vom Vorstand bestimmt wird, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Berufs- und Erwachsenenbildung.

München, 06.05.2021

Vorstand 1 Germann, Sabrina

Nachname, Vorname

Unterschrift

Vorstand 2 Dipl. phys. Germann, Thomas

Nachname, Vorname

Unterschrift